Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3571

24. 01. 96

Sachgebiet 100

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)

A. Problem

Der wachsenden und begrüßenswerten Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß, dem Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Regierung und Verwaltung sowie den Kontrollmöglichkeiten der Bürgerinnen, Bürger und des Parlaments gegenüber Exekutive und Verwaltung soll im Wege einer Ergänzung der Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes sieht die Erstreckung der dem Petitionsausschuß aus Artikel 45c Abs. 2 GG erwachsenden Befugnisse auch auf Petitionen in der Form von „Bitten“ im Sinne von Artikel 17, 45c Abs. 1 GG vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In Artikel 45c Abs. 2 werden nach den Worten „Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von" die Worte „Bitten und" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1996

Christa Nickels
Amke Dietert-Scheuer
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die parlamentarische Demokratie lebt von der Zustimmung und Mitwirkung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger machen in erfreulich großer Zahl von dem in Artikel 17 GG festgelegten Grundrecht Gebrauch, sich auch mit Bitten an die Volksvertretung zu wenden. Das Instrumentarium zur Bearbeitung dieser Bürgeranliegen durch den Deutschen Bundestag ist indes nicht mehr ausreichend, um den gestiegenen quantitativen und qualitativen Anforderungen einer offenen Bürgergesellschaft an ein modernes Petitionsrecht zu genügen.

Im Rahmen einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform sind daher die Rechte und Befugnisse des Petitionsausschusses so auszubauen, daß sie zu einer bürgernahen, weniger anonymen Arbeit des Parlaments beitragen und den Bürgerinnen und Bürgern zugleich einen ernstzunehmenden direkten Zugang zur Volksvertretung für eigene innovative Vorschläge und Initiativen eröffnen.

Eines der geeigneten Mittel, um diese Entwicklung zu unterstützen, ist die in Artikel 17 des Grundgesetzes „jedermann" eingeräumte Möglichkeit, „sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden."

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und im Jahre 1975, mit der Einrichtung des Artikels 45c im Grundgesetz reagiert, wonach der Deutsche Bundestag einen Petitionsausschuß bestellt, „dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt".

In der Praxis des Petitionsausschusses hat sich herausgestellt, daß den „Bitten", insbesondere wenn diese in Form sogenannter Massenpetitionen an den Deutschen Bundestag herangetragen werden, gleichrangige Behandlung mit den Beschwerden zukommen muß.

Die begrüßenswerte Zunahme aktiver Bürgerbeteiligung am politischen Willensbildungsprozeß über Petitionen soll nicht durch die unvollständige Reform von 1975 weiter behindert werden.

Die Reichweite und anhaltend wachsende Bedeutung des Petitionswesens über die „Abhilfe im konkreten, vorgetragenen Fall" („Beschwerde") hinaus, macht die Ergänzung in Artikel 45c GG notwendig.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333